

**Zuschüsse für Vereine, die Projekte im Bereich des interkulturellen Zusammenlebens initiieren****Gewährungsmodalitäten****AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON PROJEKTEN 2025****1. Allgemeiner Rahmen**

Über den Haushaltsartikel "*Zuschüsse für Projekte im Bereich des interkulturellen Zusammenlebens und der Bekämpfung von Diskriminierungen*" (Artikel 10.02.33.010) bietet das Ministerium für Familie, Solidarität, Zusammenleben und Unterbringung von Flüchtlingen (im Folgenden "das Ministerium" genannt) bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Mittel (90.000€) gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und/oder Unternehmen mit sozialer Wirkung, die Maßnahmen zur Förderung des interkulturellen Zusammenlebens, des Antirassismus und der Bekämpfung von Diskriminierungen, anhand der Zugehörigkeit zu einer Rasse oder der Staatsanhörigkeit, initiieren.

**2. Projektauftrag 2025**

Im Rahmen des Aufrufes 2025 richten wir uns an alle Arten von Projekten, deren Ziel die Förderung des interkulturellen Zusammenlebens oder der Kampf gegen Diskriminierung, insbesondere aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, ist. Insbesondere möchten wir Projekte unterstützen, die interkulturelle Begegnungen zwischen luxemburgischen und nicht-luxemburgischen Bewohnern zum Ziel haben, sowie Projekte, die auf grenzüberschreitende Arbeitnehmer abzielen.

Im Bereich der sogenannten „Dritten Orte“ können wir Projekte unterstützen, die auf die Stärkung der Kompetenzen der Betreiber dieser Orte abzielen, sowie alle Aktivitäten, die nicht zu den regelmäßigen Aktivitäten des Ortes gehören.

Die Anträge auf Fördermittel werden von der Abteilung für interkulturelles Zusammenleben anhand der in diesem Dokument beschriebenen Kriterien analysiert. Interne thematische Experten werden an der Auswahl der Projekte beteiligt sein.

**3. Kriterien für die Förderfähigkeit und Auswahl**a. Kriterien für die Förderfähigkeit

- Der Antragsteller muss entweder **ein gemeinnütziger Verein, ein Verband oder ein Unternehmen mit sozialer Wirkung** sein.
- Das Projekt, für das der Zuschuss beantragt wird, **muss Teil der** vom Ministerium verfolgten **Politik des interkulturellen Zusammenlebens sein**, wie sie im [Gesetz vom 23. August 2023 über das interkulturelle Zusammenleben](#) festgelegt ist. Die Projekte müssen daher **sowohl luxemburgische als**

**auch nicht-luxemburgische Einwohner und können sogar grenzüberschreitende Arbeitnehmer einbeziehen.**

- Es muss sich um ein **präzises, punktuelles Projekt handeln, das** aus einer oder mehreren konkreten Aktionen besteht, die im **laufenden Jahr durchgeführt werden und auf luxemburgischem Boden stattfinden**. Dabei kann es sich um eine Veranstaltung, die Erstellung eines Dokuments, die Durchführung einer Studie oder sogar die Konzeption und/oder Durchführung von Schulungen handeln. **Die Betriebskosten oder regelmäßigen Aktivitäten von Vereinen sind nicht förderfähig, wie in Anhang 2 " Erklärung erstattungsfähige Kosten " beschrieben.**
- Die unter Punkt **4.b.** dieses Dokuments genannten **Fristen und Termine** für die Einreichung des Antrags und das Datum/den Zeitraum des Projekts müssen eingehalten werden. Das Projekt darf nur sechs **(6) Wochen** nach der jeweiligen Frist stattfinden/beginnen.
- **Je nach verfügbarem Budget kann** das Ministerium je nach Förderfähigkeit der im Antragsformular aufgeführten Ausgaben **bis zu 100% der Gesamtkosten des Projekts, jedoch nicht mehr als 10.000€, bewilligen.**
- Ein und dieselbe Vereinigung kann **pro Jahr** höchstens eine **(1) Bewilligung** für diese Art von Zuschuss erhalten.

#### b. Kriterien für die Auswahl

Um für eine finanzielle Unterstützung in Frage zu kommen, müssen die eingereichten Aktionen, Projekte oder Veranstaltungen die unten aufgeführten Kriterien am besten erfüllen.

- **Relevanz des Projekts:** Relevanz des Projekts für den ermittelten Bedarf (Projekt initiiert auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme, Studien ...), Unterstützung des interkulturellen Zusammenlebens in Luxemburg, Projektziele und erwartete Ergebnisse, Komplementarität mit anderen Maßnahmen, die im Rahmen nationaler oder kommunaler Programme finanziert werden;
- **Durchführbarkeit des Projekts und Partnerschaft(en):** Realistisches Projekt mit einer Beschreibung der einzelnen Schritte zur Umsetzung, Beschreibung der Partner und ihrer Rolle bei der Organisation des Projekts;
- **Evaluation:** Anzahl der Zielpersonen, Zielpublikum (Interaktion zwischen den Teilnehmern, Vielfalt des Publikums), geplante Kommunikationsmittel, realistisches Monitoringsystem, zeitliche Bewertung der Auswirkungen und der Zufriedenheit der Zielgruppen, Erfolgsindikatoren im Zusammenhang mit den gesetzten Zielen;
- **Kostenwirksamkeit:** Projekt, das den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung entspricht, Kohärenz je nach Anzahl der von dem Projekt betroffenen/visierten Personen.

### c. Informationsveranstaltungen

Im Laufe des Jahres sind Informationsveranstaltungen geplant, um alle notwendigen Informationen für die Beantragung eines Zuschusses zu vermitteln. Dabei werden die Modalitäten für die Gewährung eines Zuschusses, die vom Ministerium verfolgte Politik des interkulturellen Zusammenlebens sowie wichtige Informationen vorgestellt. Am Ende der Präsentation ist außerdem eine Frage und Antwort Runde vorgesehen. Die Sitzungen sind wie folgt organisiert:

- Am **25. Februar 2025 um 17.00 Uhr** als Präsenzveranstaltung auf Französisch in den Räumlichkeiten des Ministeriums - **Anmeldeschluss ist der 19. Februar 2025** ;
- Am **9. Juli 2025** um 17.00 Uhr als Präsenzveranstaltung auf Französisch in den Räumlichkeiten des Ministeriums - **Anmeldeschluss ist der 4. Juli 2025**.

Um sich für eine der Informationsveranstaltungen anzumelden, müssen die Projektträger die Kontaktdaten ihrer Organisation sowie die vollständigen Namen der teilnehmenden Personen mit Angabe des gewünschten Termins an folgende E-Mail-Adresse senden: [subsidés.zesummeliëwen@fm.etat.lu](mailto:subsidés.zesummeliëwen@fm.etat.lu)

Individuelle Präsenz- oder virtuelle Treffen können auch auf Luxemburgisch oder Englisch organisiert werden, wenn der Verein ein bestimmtes Projekt besprechen möchte. Eine ausdrückliche Anfrage mit einer kurzen Beschreibung des Projekts ist an die oben genannte E-Mail-Adresse zu senden.

## 4. Verfahren

### a. Der Antrag auf Unterstützung

Vereine werden gebeten, ihren Förderantrag mit den unten aufgelisteten Dokumenten an die folgende E-Mail-Adresse zu schicken: [subsidés.zesummeliëwen@fm.etat.lu](mailto:subsidés.zesummeliëwen@fm.etat.lu). *Bitte beachten Sie, dass nur vollständige Anträge bearbeitet werden.*

- **Antragsformular** *Anhang 1* ordnungsgemäß datiert und von der/den Person/en, die den Verein rechtsgültig vertreten kann/können, unterzeichnet.
- Für die Antragsunterlagen **benötigte Dokumente**:
  - Beglaubigte und vom/von der Vorsitzenden des Vereins unterzeichnete Satzung und eine Liste der Vorstandsmitglieder;
  - Bankauszug (RIB) auf den Namen des Vereins.
- **Optionale Dokumente** :
  - Tätigkeitsbericht und Finanzbericht des vergangenen Jahres - unterzeichnet von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeister/in des Vereins;
  - Programm der für das laufende Jahr geplanten Aktivitäten zum Zusammenleben;
  - Alle Dokumente, die den Antrag unterstützen.

b. Fristen und Termine, die Sie beachten müssen

Für das Jahr 2025 können Organisationen ihre Projekte das ganze Jahr über einreichen, wobei es zwei Stichtage gibt, an denen sie ihre Projekte einreichen müssen:

o **30. April 2025**

o **31. Oktober 2025**

Für die Bewertung des eingereichten Antrags ist eine Bearbeitungsfrist von 6 Wochen vorgesehen.

c. Entscheidung

Der Antragsteller wird innerhalb von sechs (6) Wochen nach Einreichung des Antrags, spätestens jedoch bis zum 11. Juni 2025 für die erste Frist und bis zum 12. Dezember 2025 für die zweite Frist, per E-Mail oder Post über die Entscheidung informiert.

d. Verpflichtungen - während des Projekts oder der Organisation der Veranstaltung

Der Projektträger, dem im Rahmen dieser Aufforderung ein Zuschuss im Namen seiner Organisation gewährt wurde, muss das Ministerium unverzüglich über jede Änderung des Programms oder der Durchführung des Projekts, für das der Antrag gestellt wurde, informieren.

Je nach Art des gewährten Zuschusses muss der Projektträger in Bezug auf die Kommunikation Folgendes tun

**Aufnahme des Logos der Integrationsabteilung des Ministeriums und des Hinweises "mit Unterstützung des "** auf allen Präsentations-, Informations- und Werbematerialien, die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen und für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

e. Verpflichtungen - am Ende des Projekts oder der Veranstaltung

Gemäß dem geänderten Gesetz vom 8. Juni 1999 über den Haushalt, das Rechnungswesen und die Staatskasse<sup>1</sup> müssen die Zuschüsse für die Zwecke verwendet werden, für die sie bewilligt wurden, und die Empfänger müssen die Verwendung des bewilligten Zuschusses nachweisen können. **So müssen die Empfänger einen detaillierten Abschlussbericht mit Belegen einreichen, die belegen, dass der gewährte Zuschuss direkt für das ausgewählte Projekt verwendet wurde. Daher ist das untenstehende Dokument frühestens nach Abschluss des Projekts und spätestens bis zum 31. Dezember 2025 per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: [subsidies.zesummeliwwen@fm.etat.lu](mailto:subsidies.zesummeliwwen@fm.etat.lu)**

<sup>1</sup> <http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/memorial/1999/68>

- **Abschlussbericht Anhang 3** ordnungsgemäß datiert und von der Person unterzeichnet, die den Verein rechtsgültig verpflichten kann.

Die Organisation, die **einen Zuschuss von 3.000€ oder mehr** erhält, muss zusätzlich zum Abschlussbericht **den Finanzbericht mit den Belegen für die aufgelisteten Ausgaben frühestens am Ende des Projekts und spätestens bis zum 31. Dezember 2025 einreichen:**

- **Finanzbericht Anhang 4**, ordnungsgemäß datiert und von der Person unterzeichnet, die den Verein rechtsgültig verpflichten kann.

Gemäß Artikel 83 des Gesetzes über den Staatshaushalt, das Rechnungswesen und die Staatskasse müssen Zuschüsse in den folgenden Fällen an den Staat zurückgegeben werden:

- bei denen sich die Erklärungen als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- bei denen die Verwendung der Finanzhilfe nicht dem Zweck entsprechen würde, für den sie gewährt wurde;
- in denen die mit der Kontrolle beauftragten Beamten oder Dienststellen durch den Begünstigten bei der Ausübung ihrer Aufgaben behindert würden ;
- der doppelten öffentlichen Finanzierung müssen die unrechtmäßig erhaltenen Beträge vom Empfänger vollständig an den luxemburgischen Staat zurückerstattet werden.

f. Auszahlung des bewilligten Betrags

Der Zuschuss wird Ihnen in **zwei (2) Raten** gewährt: Die **1. Rate (70% des bewilligten Betrags)** wird **spätestens zu Beginn des Projekts überwiesen** und die **2. Rate (30% des bewilligten Betrags)** nach **Eingang und Bestätigung Ihres Abschlussberichts durch die Abteilung für interkulturelles Zusammenleben.**

## 5. Kontakt

Für weitere Informationen steht die Abteilung für interkulturelles Zusammenleben zur Verfügung:

[subsidies.zesummeliëwen@fm.etat.lu](mailto:subsidies.zesummeliëwen@fm.etat.lu)

### ANHÄNGE :

- Anhang 1 - Formular - Beihilfe Zusammenleben 2025
- Anhang 2 - Erklärung zu erstattungsfähigen Kosten - Beihilfen 2025
- Anhang 3 - Abschlussbericht - Beihilfe Zusammenleben 2025
- Anhang 4 - Finanzbericht – Beihilfe 2025